

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

## **Handreichung zur FRL Kulturelle Bildung Teil 1 Ziffer III Nr. 4**

Verantwortliche Stelle (Ref.): Ref. 22 in Zusammenarbeit mit SMK und LaSuB,  
Letzte Änderung: 30.04.2026  
Gültig ab: 04.05.2026

### **1 Außerunterrichtliche Maßnahmen**

#### **1.1 Abgrenzung zu verpflichtendem Bestandteil des Regelunterrichts bzw. Lehrplans**

In Lehrplänen (s. unter Lernbereiche, Zeitrichtwerte) sind für jede Klassenstufe Lernbereiche mit Pflichtcharakter im Umfang von 25 Wochen pro Jahr verbindlich festgeschrieben. Da ein Schuljahr eine Dauer von ca. 35 Wochen hat, gibt es an den Schulen Freiräume zur Vertiefung und Festigung sowie zur Behandlung selbstgewählter Themen. Es liegt außerdem in der Eigenverantwortung von Schulen flexibel zu entscheiden, wann und in welchen Zeitumfängen während eines Schuljahres diese Freiräume (ergänzend zu den Pflichtinhalten des Lehrplans) genutzt werden. Dabei können in diesen Zeiten auch außerunterrichtliche Angebote oder außerschulische Lernorte auf freiwilliger Basis genutzt werden.

Es bedarf einer formlosen Bestätigung der Schule gegenüber den Projektträgern, z. B. per Eigenerklärung auf Anmeldeformularen zur Teilnahme von Schulklassen an Projekten, dass die Maßnahme in einem Zeitraum stattfindet, der nicht direkt einem Lernbereich mit Pflichtcharakter zuzuordnen ist.

In Formularen zur Beantragung von Förderungen nach der FRL Kulturelle Bildung können Antragsteller zukünftig per Eigenerklärung bestätigen, dass die Fördermittel zur Umsetzung von außerunterrichtlichen Maßnahmen und/oder zu Themen, die nicht expliziter Bestandteil der Pflichtbereiche des Lehrplans sind, verwendet werden.

#### **1.2 Freiwillige Teilnahme an außerunterrichtlichen Maßnahmen**

Die freiwillige Teilnahme an Maßnahmen, die nicht expliziter Bestandteil der Pflichtbereiche des Lehrplans sind, zu denen auch Projekttag und -wochen von Schulen zählen können, ist in zweifacher Hinsicht gewährleistet:

Die Schulen entscheiden eigenverantwortlich und freiwillig darüber, ob und welche Themen der Kulturellen Bildung für Schülerinnen und Schüler relevant sein könnten. Diese wiederum wählen in der Regel Themen oder Themenschwerpunkte gemeinsam mit ihren Lehrkräften aus. Es ist davon auszugehen und muss somit nicht zusätzlich ausgewiesen werden, dass entsprechende Abstimmungen innerhalb der Schule stattgefunden haben.

Im Zusammenhang mit Projekttagen und -wochen an Schulen haben Schülerinnen und Schüler in aller Regel die Auswahl zwischen thematisch unterschiedlichen Projektschwerpunkten und entscheiden nach Interessenslage und somit ebenfalls freiwillig über ihre Teilnahme.

### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Die FRL Kulturelle Bildung richtet sich an kommunale oder gemeinnützige Träger von Musikschulen (Teil A) und Jugendkunstschulen (Teil B), an die Kulturräume (Teil C) oder juristische Personen des Privatrechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (Teil D).

Den Zuwendungsempfängern steht es frei, auf welche Zielgruppen sie ihre Projektkonzeption ausrichten. Die Zielgruppe Schule/Schülerinnen und Schüler setzt eine Konzeption für eine außerunterrichtliche Maßnahme oder auf Maßnahmen, die nicht expliziter Bestandteil der Pflichtbereiche des Lehrplans sind, voraus. Somit können Schulen an entsprechenden Projekten teilnehmen, sie können jedoch in keinem Fall gegenüber dem SMWK als Antragsteller/ Zuwendungsempfänger auftreten.